

Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Volleyball-Verband e.V. , dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
und der Europäischen Akademie des Sports e.V



Satzung

Verabschiedet auf dem ordentlichen Verbandstag am 13. April 1997,
ergänzt auf dem ordentlichen Verbandstag am 13. Juni 1999,
geändert auf dem ordentlichen Verbandstag am 25. Juni 2000,
geändert auf dem ordentlichen Verbandstag am 27. Juni 2004,
geändert auf dem ordentlichen Verbandstag am 12. Juni 2005,
geändert auf dem ordentlichen Verbandstag am 18. Juni 2006
geändert auf dem ordentlichen Verbandstag am 15. Juni 2008.



Inhaltsverzeichnis

I)	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit	4
§ 2	Wesen des WVV und Gemeinnützigkeit	4
§ 3	Aufgaben und Zweck des WVV	4
§ 4	Rechtsgrundlage	5
§ 5	Dopingklausel	5
§ 6	Geschäftsjahr und Spieljahr	5
II)	Mitgliedschaft	6
§ 7	Mitglieder und Verbandsangehörige	6
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9	Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 10	Rechte und Pflichten	7
III)	Amtsträger und hauptamtliche Mitarbeiter des WVV	8
§ 11	Amtsträger	8
§ 12	Hauptamtliche Mitarbeiter	9
IV)	Organe und Verwaltungsbereiche	10
§ 13	Organe	10
	a) der Verbandstag	
§ 14	Termin, Einberufung und Beschlussfähigkeit	10
§ 15	Zusammensetzung und Stimmrecht	11
§ 16	Aufgaben	12
§ 17	Anträge	13
§ 18	außerordentlicher Verbandstag (aoVT)	13
	b) das Präsidium	
§ 19	Allgemeine Bestimmungen und Zusammensetzung	14
§ 20	Beschlussfassung und Stimmrecht	15
§ 21	Aufgaben	15
	c) der WVV- Vorstand	
§ 22	Allgemeine Bestimmungen und Zusammensetzung	16
§ 23	Beschlussfassung und Stimmrecht	16
§ 24	Aufgaben	16
	d) Organe der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ)	
§ 25	Allgemeine Bestimmungen	17
	e) die ständigen Verbandsausschüsse	
§ 26	Allgemeine Bestimmungen	18
§ 27	Die ständigen Verbandsausschüsse	18
	f) Bezirke und Bezirksausschüsse	
§ 28	Allgemeine Bestimmungen	19
§ 29	Verbandstag als oberstes Organ (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)	19
§ 30	Passives Wahlrecht	19
§ 31	der Bezirksausschuss (BA)	20



	g) Volleyballkreise (VK), Kreistage (KT) und Kreisausschuss	
§ 32	Allgemeine Bestimmungen und Autonomie der Kreise	20
§ 33	Kreistag (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)	21
§ 34	Kreistag (Zusammensetzung, Stimmrecht, Aufgaben und Anträge) ...	21
§ 35	außerordentlicher Kreistag (aoKT)	23
§ 36	Der Kreisausschuss (Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlussfähigkeit)	23
	h) die Verbandsgerichtsbarkeit	
§ 37	Zusammensetzung und Aufgaben	24
	i) Kassenprüfer	
§ 38	Wahl und Aufgaben	25
V)	Schlussbestimmungen	
§ 39	Haftung des WVV für seine Organe, Amtsträger und Mitglieder	26
§ 40	Beschlüsse und Protokolle	26
§ 41	Auflösung des WVV	27
§ 42	Gültigkeit	27



I) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit

- (1) Der am 15. Januar 1961 gegründete Verband trägt den Namen "Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.", im Folgenden mit "WVV" abgekürzt.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Duisburg.
- (3) Der WVV ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB-NW)
 - b) Deutschen Volleyball-Verband e.V. (DVV)
 - c) in der Europäische Akademie des Sports e.V. (EAdS)

§ 2 Wesen des WVV und Gemeinnützigkeit

- (1) Der WVV ist der für den Volleyballsport zuständige Fachverband der volleyballspielenden Vereine und Spielgruppen im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NW).
- (2) Der Verband bezweckt die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere in der Sportart Volleyball und im Bereich des Freizeit- und Breitensports
- (3) Der Verband lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Anteiles am Verbandsvermögen

§ 3 Aufgaben und Zweck des WVV

Der WVV hat die Aufgabe, das Volleyballspiel in allen seinen Erscheinungsformen in NW zu fördern und zu verbreiten. Dazu gehört insbesondere

- die Vertretung der volleyballspielenden Vereine und Spielgruppen aus NW im LSB-NW, DVV sowie gegenüber anderen Sportverbänden und Institutionen,
- die einheitliche Ausbildung von Jugendleitern, Trainern und Schiedsrichtern,



- die Planung, Organisation und Durchführung des Pflichtspielbetriebs in sämtlichen Leistungs- und Altersklassen sowie der Rundenspiele im Breiten- und Freizeitsportbereich (BFS) in NW,
- die Koordinierung von überregionalen Meisterschafts- und Pokalspielen mit den entsprechenden Volleyballfachverbänden anderer Bundesländer,
- die Teilnahme an innerdeutschen und internationalen Wettbewerben mit Auswahlmannschaften aus NW.
- die Planung, Organisation und Durchführung des Beach- Volleyball Spielbetriebs

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Satzung, die Verbands- Geschäftsordnung und die in Anlage 1 zur Verbands- Geschäftsordnung genannten Ordnungen bilden die Rechtsgrundlage des WVV.
- (2) Der Verbandstag kann weitere Ordnungen erlassen.
- (3) Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, die der WVV im Rahmen seiner Zuständigkeit fasst, sind für alle Mitglieder, Verbandsangehörige, Organe und Amtsträger bindend und verbindlich.
- (4) Ordnungen dürfen der Satzung und den allgemeinen Verfahrensvorschriften der Verbands- Geschäftsordnung (VGO) nicht widersprechen, andernfalls sind sie insoweit ungültig.
- (5) Vereine, die mit Mannschaften auf DVV-Ebene spielen, unterliegen insoweit den hierfür bestehenden Bestimmungen des DVV.
- (6) Darüber hinaus sind die Statuten und Regelungen des DVV, des Deutschen Sportbundes (DSB) und des LSB-NW zu beachten.
- (7) Der Verband erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbedingungen des DVV als verbindlich an.

§ 5 Dopingklausel

Der WVV verpflichtet sich das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport ist verboten. Für alle Sportlerinnen und Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten das Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti Doping – Agentur (NADA – Code), die Anti- Doping- Ordnung des DVV und die Ordnung des LSB NRW zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung. Für die Unterrichtung über das Anti- Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping- Agentur (NADA- Code) und die Anti-Dopingordnung des DVV, die Organisation und Durchführung von Doping-Kontrollen ist der Verbands-Anti-Dopingbeauftragte des WVV zuständig. Dieser wird vom Präsidium berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist jederzeit möglich.

§ 6 Geschäftsjahr und Spieljahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.



II) Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder und Verbandsangehörige

- (1) Mitglied kann jeder Verein in Nordrhein-Westfalen werden, sofern er den Volleyballsport im WVV betreiben oder fördern will und gemeinnützig ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitglieder sind verpflichtet, die durch den Verbandstag beschlossenen Beiträge zu zahlen.
- (3) Das Präsidium kann mit der erforderlichen Zustimmung anderer Volleyball-Landesverbände Vereine aus Gebieten außerhalb Nordrhein-Westfalens aufnehmen oder solche aus Nordrhein-Westfalen auf die Aufnahme in die entsprechenden Volleyball-Landesverbände anderer Bundesländer verweisen.
- (4) Verbandsangehörige sind alle Volleyball betreibenden Mitglieder der Mitglieder, die dem WVV als Mitglied angeschlossen sind.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im WVV nach § 7 (1) wird durch Aufnahmebeschluss des WVV-Vorstandes vorläufig erworben. Dieser bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Vereins auf ordentliche Mitgliedschaft (§ 7 (1)) ist schriftlich an den WVV-Vorstand zu richten. Dem Aufnahmeantrag des Vereins sind beizufügen:
 - a) seine Satzung,
 - b) der protokollierte Beschluss des für einen Aufnahmeantrag autorisierten Vereinsorgans, die Aufnahme beim WVV zu beantragen,
 - c) eine Erklärung seiner satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertretung, dass er und seine Mitglieder für den Fall der Aufnahme Satzung und Ordnungen des WVV vorbehaltlos anerkennen.
 - d) eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Präsidium kann einen Antrag auf Aufnahme verweigern, falls der Vereinszweck oder der Vereinsname den "guten Sitten" widerspricht.
- (4) Der Verbandstag kann einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Verbands-Ehrungsordnung (VEO).

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im WVV erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des Mitgliedsvereins
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung an den WVV-Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Spieljahres erfolgen.



- (3) Der Ausschluss kann von den Rechtsinstanzen des WVV nach der Verbands-Rechts- und Strafordnung (VRSO) verhängt werden wegen:
 - a) groben Verstoßes gegen Satzung oder Ordnungen,
 - b) groben Verstoßes gegen Ansehen oder Interesse des WVV.
- (4) Mitglieder können vom Präsidium ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate nach Rechnungslegung im Rückstand sind. Hiergegen ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides Einspruch bei der zuständigen Spruchkammer möglich.
- (5) Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Sie sind berechtigt, an den Verbandstagen und den Kreistagen ihres zuständigen Volleyballkreises teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassung sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
 - b) Bei Teilnahme von Jugendmannschaften am Pflichtspielbetrieb der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ) sind Mitglieder berechtigt, an Jugendtagen (Verbandstage, Kreistage) teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassung sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben. Weiteres regeln § 25 sowie die Verbands-Jugendordnung (VJO).
 - c) Sie sind berechtigt, mit ihren Mitgliedern am Spielbetrieb sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des WVV teilzunehmen.

Voraussetzung zur Wahrnehmung dieser Rechte ist die vorherige Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Satzung und Ordnungen des WVV sowie von den Organen des WVV gefasste Beschlüsse zu befolgen; dies gilt auch für Verbandsangehörige,
 - b) die für die Durchführung der Aufgaben des WVV, des zuständigen Volleyballkreises (VK), des LSB NW und des DVV zu erbringenden finanziellen Beiträge fristgerecht zu leisten, deren Höhe und Erhebungsweise vom Verbandstag des WVV, den zuständigen Kreistagen oder zuständigen Gremien des LSB NW und des DVV beschlossen werden,
 - c) die auf Grund der Ordnungen des WVV festgesetzten Geldbußen (Geldstrafen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro im Einzelfall nach VRSO, Ordnungsstrafen bis zu einer Höhe von 900,00 Euro im Einzelfall nach den übrigen Ordnungen) zu entrichten,
 - d) die auf Grund von Ordnungen des WVV festgelegten Einschränkungen von Mitgliedsrechten hinzunehmen,



- e) der WVV- Geschäftsstelle unaufgefordert Änderungen der Vereinsanschrift zu melden,
- f) ihre Mitglieder (Verbandsangehörige) in der jährlichen Meldung an die Sporthilfe e. V. unter "Volleyball" zu melden. Der Nachweis der Meldung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb des WVV.
- g) beim Präsidium die Genehmigung zu Änderungen von Vereinsnamen zu beantragen. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht werden vom Präsidium nach Anhörung des Vereins festgestellt und können beim Mitglied zum Verlust der Rechte aus Ziffer (1) c) führen.

III) Amtsträger und hauptamtliche Mitarbeiter des WVV

§ 11 Amtsträger

- (1) Amtsträger des WVV sind die Mitglieder der in § 13 (1) -ausgenommen (§ 13 (1) a), b1) und b2)- genannten Organe. Bei Amtsantritt müssen sie volljährig und während der Amtszeit Verbandsangehörige sein. Der Jugendverbandstag kann für die Amtsträger der WVJ, ausgenommen für den Verbands-Jugendwart und den Verbands-Jugendkassenwart, eine andere Altersregelung bestimmen. Wahl, Berufung und Amtszeit werden mit den Vorschriften für die einzelnen Organe geregelt.
- (2) Die Amtsträger sind gehalten, ihr Amt auch über ihre Amtszeit hinaus auszuführen, wenn nicht rechtzeitig eine Neuwahl bzw. Berufung erfolgt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums können nicht Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit sein. Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes, des Präsidiums, eines Kreis- oder Verbandsausschusses oder der Verbandsgerichtsbarkeit sein. Die Vereinigung von zwei oder mehr Ämtern einer Person in einem Organ ist nur in Kreisausschüssen (§13 (1) e)) und ständigen Verbands- Ausschüssen (§13 (1) f)) zulässig.
- (4) Wiederwahl eines Amtsträgers ist -unter Beachtung von § 38 (2)- möglich.
- (5) Alle Amtsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Der Geschäftsführer des Verbandes, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Verbandstrainer werden hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.
- (7) Bei Bedarf können für einen bestimmten Zeitraum einzelne Organfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (vgl. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden.
- (8) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (7) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die



ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten, Telefonkosten.

(10) Vom Präsidium kann eine Aufwendungspauschale für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, beschlossen werden.

(11) Einzelheiten regelt die Verbands- Finanzordnung.

§ 12 hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Sofern es die finanziellen Mittel des WVV zulassen, kann das Präsidium des WVV
 - zur Bewältigung der Aufgaben der Geschäftsführung eine WVV-Geschäftsstelle einrichten
 - und diese neben dem Geschäftsführer mit weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern besetzen.
Die Aufgaben der WVV- Geschäftsstelle regelt die Verbands-Geschäftsordnung (VGO).
 - hauptamtliche Verbandstrainer (Halle & Beach) einstellen.
- (2) Die Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiter des WVV regelt die VGO und ergänzend der jeweilige Arbeitsvertrag. Weisungsberechtigt ist der WVV-Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und den vier Vizepräsidenten, sowie der Geschäftsführer gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle und zusätzlich bei dem Verbandstrainer/den Verbandstrainern der Verbands-Sportwart; arbeitsrechtlich ist der Präsident zuständig.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Der Verbandstrainer/die Verbandstrainer nimmt/nehmen an den Sitzungen des Verbandsausschusses für Leistungssport (VA-L), des Verbands- Lehrausschusses (VLA) und des Verbands-Beachausschusses (VBA) mit beratender Stimme teil. Hauptamtliche Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.
- (4) Unter Beachtung von Absatz 3 sowie § 19 (6) können hauptamtliche Mitarbeiter des WVV in kein Amt eines Organs nach § 13 (1), ausgenommen Wettkampfgerichte (§ 13 (1) h.5), gewählt oder berufen werden. Die Berufung in Kommissionen gem. § 13 (2) ist zulässig.
- (5) Der Geschäftsführer ist für die laufende Verwaltung des WVV und die Leitung der WVV- Geschäftsstelle verantwortlich. Näheres regelt die Verbands-Geschäftsordnung (VGO) und ergänzend der jeweilige Arbeitsvertrag.



IV) Organe und Verwaltungsbereiche

§ 13 Organe

(1) Organe des WVV sind:

- a) der Verbandstag und die Kreistage,
- b) die Organe der WVJ
 - b1) der Jugendverbandstag
 - b2) die Kreisjugendtage
 - b3) der Verbands-Jugendausschuss
 - b4) der Verbands-Jugendspielausschuss
 - b5) die Bezirksjugendausschüsse
 - b6) die Kreisjugendausschüsse
- c) das Präsidium
- d) der WVV- Vorstand
- e) die Bezirksausschüsse
- f) die Kreisausschüsse
- g) die ständigen Verbandsausschüsse
- h) die Verbandsgerichtsbarkeit
 - h1) das Verbandsgericht
 - h2) die Spruchkammern
 - h3) die Bezirksgerichte
 - h4) die Kreisgerichte
 - h5) der Kontrollausschuss
 - h6) die Wettkampfgerichte
- i) die Kassenprüfer

(2) Die Organe nach Ziffer (1) a), b1), b3), c) und e) können Kommissionen benennen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Kommissionen haben beratende Funktion. Die Kostenerstattung durch den WVV für Kommissionen der Kreistage erfolgt nur nach Genehmigung durch das Präsidium.

a) der Verbandstag

§ 14 Termin, Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verbandstag (VT) findet bis zum Beginn der Sommerferien der Schulen in NRW, spätestens jedoch bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, statt. Sein Termin ist vom WVV- Vorstand festzulegen und zusammen mit den für Anträge vorgeschriebenen Fristen mindestens fünf Monate vorher den Mitgliedern schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben. Amtliche Mitteilungen sind das WVV- Journal und die WVV- Homepage.
- (2) Die Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den WVV- Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen mit vier Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden fristgerecht eingegangenen, schriftlichen Anträge (§ 17 (1)).



- (3) Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Der Verbandstag ist öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte können durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind:
- a) ordentliche Mitglieder, vertreten durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter,
 - b) Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers
 - c) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder
 - d) Vorsitzende von Verbandsgericht und Spruchkammern
 - e) Vorsitzende der Bezirksausschüsse oder deren bevollmächtigter Vertreter
 - f) Vorsitzende der Volleyballkreise oder deren bevollmächtigter Vertreter
- (3) Die Mitglieder haben -abhängig von der Zahl ihrer fristgerecht per Meldebogen gemeldeten Mannschaften für den Pflichtspielbetrieb der Leistungs- oder Jugendklassen (gemäß VSPO-) bei Abstimmung
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) für 1 bis 2 Mannschaften | 2 Stimmen |
| b) für 3 bis 4 Mannschaften | 3 Stimmen |
| c) für 5 bis 6 Mannschaften | 4 Stimmen |
| d) für 7 bis 8 Mannschaften | 5 Stimmen |
| e) für mehr als 8 Mannschaften | 6 Stimmen |
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse (mit Ausnahme der Jugendvertreter) sind nur Stimmberechtigte wahlberechtigt, deren Mitgliedsverein im jeweiligen Bezirk ansässig ist. Vor dem Beginn des Verbandstages werden an die Stimmberechtigten nach Bezirken unterteilt verschiedenfarbige Stimmkarten ausgegeben. Diese sind für die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse zu verwenden.
- (5) Mitglieder, deren Mannschaften nicht an Pflichtspielen der Leistungsklassen oder dem Jugend-Spielbetrieb teilnehmen, und die in Ziffer (2) b)-f) genannten Stimmberechtigten haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- (6) Ein Stimmberechtigter gemäß § 15 (2) darf nur einen Mitgliedsverein vertreten und nicht mehr als sieben Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Die in Ziffer 2 genannten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung an andere Stimmberechtigte ist ausgeschlossen.
- (8) Bei Wiedereintritt in ein Amt, das mit Stimmrecht verbunden ist, ruht das Stimmrecht als Ehrenpräsident bzw. Ehrenmitglied.
- (9) Die Abwesenheit von Mitgliedern auf Verbandstagen darf nicht mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Die Teilnahme am Verbandstag ist freiwillig.



§ 16 Aufgaben

- (1) Der Verbandstag stellt als Versammlung der Mitglieder des WVV das höchste der in § 13 (1) aufgeführten Organe dar.
- (2) Er berät bzw. beschließt über:
 - a) Änderungen des Protokolls des jeweils letzten Verbandstages. Liegen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Anträge auf Änderung des Protokolls vor, gilt das Protokoll als genehmigt. Im Jahre 2006 erfolgt die Abstimmung über Änderungen sowie die abschließende Genehmigung der Protokolle der letzten Bezirkstage,
 - b) die Entlastung des Präsidiums bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über seine Tätigkeitsberichte gemäß VGO, einschließlich des Kassenprüfberichtes sowie die Entlastung der fünf Bezirksausschüsse nach Aussprache über ihre Tätigkeitsberichte gem. Verbands-Geschäftsordnung,
 - c) die Aussprache über den Tätigkeitsbericht der Verbandsgerichtsbarkeit durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts und über den Tätigkeitsbericht des Kontrollausschusses gemäß Verbands-Geschäftsordnung
 - d) die Wahl folgender Amtsträger auf jeweils zwei Jahre Amtszeit:
 - d1) Mitglieder des Präsidiums
(ausgenommen der Verbands-Jugendwart)
 - d2) den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verbandsgerichts
 - d3) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Spruchkammern
 - d4) des Vorsitzenden, der zwei Beisitzer und des Ersatzbeisitzers des Kontrollausschusses,
 - d5) die Vorsitzenden, seine Vertreter und die weiteren Beisitzer der Bezirksgerichte Westfalen-Ost, Westfalen-Nord, Westfalen-Süd, Ruhr und Rheinland,
 - d6) die Mitglieder der Bezirksausschüsse (Bezirks-Spielwart, Bezirks Schiedsrichterwart, Bezirks- Breiten- und- Freizeitsportwart) der Bezirke Westfalen-Ost, Westfalen-Nord, Westfalen-Süd, Ruhr und Rheinland mit Ausnahme der Jugendvertreter
 - d7) die Kassenprüfer (§ 40 (1)),
ferner für den gleichen Amtsträgerbereich Ergänzungswahlen, soweit Amtsträger im ersten Jahr ihrer zweijährigen Amtsperiode vorzeitig ausscheiden. Bei Nachwahlen innerhalb der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Wahl für die noch verbleibende Amtszeit des jeweiligen Vorgängers.
 - e) die Wahl des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder gemäß Verbands-Ehrungsordnung (VEO),
 - f) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Erhebungsweise, ausgenommen Kreis- und DVV-Beiträge,
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das begonnene Geschäftsjahr,



- h) die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
 - i) die Verabschiedung und Änderung von Ordnungen, -ausgenommen der WVJ- und Volleyballkreis-Ordnungen (VKO)-
 - j) die Beschlussfassung über weitere nach der Verbands-Geschäftsordnung (VGO) zulässige Anträge,
 - k) die Aussprache über verbands- und bezirksinterne Angelegenheiten
 - l) die Auflösung des WVV.
- (3) Die Aufgaben in Ziffer (2) a) bis h) sowie k) und l), dürfen keinen anderen Organen des WVV übertragen werden.

§ 17 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind nur Stimmberechtigte (§ 15 (2)). Anträge zum Verbandstag bedürfen der Schriftform und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sie müssen bis spätestens zwei Monate vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin (§ 14 (1)) bei der Geschäftsstelle des WVV eingegangen sein und vom WVV- Vorstand in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden (§ 14 (2)). Nicht frist- und/oder formgerecht eingegangene Anträge werden auf dem Verbandstag nicht zur Abstimmung gebracht.
- (2) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Verbands-Rechts- und Strafordnung können nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

§ 18 außerordentlicher Verbandstag (aoVT)

- (1) Verbandstag und Präsidium können den WVV- Vorstand mit der Einberufung eines aoVT beauftragen.
- (2) Der WVV- Vorstand muss einen aoVT einberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder (§ 7 (1)) - ohne Rücksicht auf ihre Stimmenzahl beim Verbandstag- schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Tagesordnungspunkte eines aoVT können nur solche sein, unter Beachtung von Absatz (4), die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (4) Angelegenheiten, die auf dem jeweils vorhergegangenen Verbandstag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines aoVT sein, es sei denn, die Antragsteller können gegenüber dem WVV- Vorstand deutlich veränderte Umstände geltend machen.
- (5) Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte, unter Beachtung der §§ 17 (2), 18 (6) und 41 (1) und (2), können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (6) Anträge bzw. Angelegenheiten gemäß Absatz (4) können nur dann die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages erhalten, wenn die Antragsteller gegenüber der Versammlung veränderte Umstände geltend machen können.



- (7) Ein satzungsgemäß beantragter aoVT muss spätestens zwei Monate nach der Auftragserteilung (Ziffer 1) bzw. nach Einreichung der Anträge (Ziffer 2) stattfinden, es sei denn, mit der Auftragserteilung ist ein Termin verbunden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem der Auftrag zur Einberufung erteilt wurde bzw. die Anzahl der zur Einberufung erforderlichen Anträge beim WVV- Vorstand eingegangen sind.
- (8) Der WVV- Vorstand hat unverzüglich - spätestens vier Wochen vor dem Termin des aoVTEinladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den unter § 15 (2) aufgeführten Teilnehmern eines Verbandstages schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben.

b) das Präsidium

§ 19 Allgemeine Bestimmungen und Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium ist nach dem Verbandstag das höchste Organ des WVV. Es ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages gebunden, trifft im übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des WVV.
- (2) Vorsitzender des Präsidiums ist der Präsident, der das Präsidium mindestens dreimal im Jahr zu Sitzungen einlädt. Der Präsident leitet die Präsidiumssitzungen. Bei dessen Verhinderung werden die Sitzungen von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Sobald mindestens vier Präsidiumsmitglieder eine Einberufung schriftlich beim Präsidenten beantragen, muss innerhalb von vierzehn Tagen die Einberufung erfolgen.
- (4) Mitglieder des Präsidiums sind:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes:
 - a1) der Präsident
 - a2) vier Vizepräsidenten
 - b) sowie
 - b1) der Verbands- Spielwart (VSPW)
 - b2) der Verbands- Schiedsrichterwart (VSRW)
 - b3) der Verbands- Lehrwart (VLW)
 - b4) der Verbands- Sportwart (VSW)
 - b5) der Verbands- Breiten- und Freizeitsportwart (VBFSW)
 - b6) der Verbands- Jugendwart (VJW)
 - b7) der Verbands- Beachwart (VBW)
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums werden gemäß § 16 (2) d1) gewählt. Der Verbands-Jugendwart wird von der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ) gewählt.
- (6) Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.



§ 20 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Bei Anwesenheit von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern ist das Präsidium beschlussfähig.
- (2) Jedes Präsidiumsmitglied hat im Präsidium eine Stimme, unter Beachtung von § 24 (3) g), die nicht übertragbar ist.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 21 Aufgaben

Zu seinen Aufgaben gehören außer den in dieser Satzung an anderer Stelle genannten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages,
- b) die Entscheidung grundsätzlicher Fragen zur Verbandsführung, die Genehmigung von Anlagen,
- c) Durchführungsbestimmungen usw. zu bestehenden Ordnungen des WVV, ausgenommen der Ordnungen der WVJ und der Volleyballkreise
- d) die Beratung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes und ggf. von Nachträgen
- e) die Berufung von Amtsträgern der Organe gemäß § 13 (1) g) auf eine Amtszeit von zwei Jahren, soweit diese nicht gemäß Satzung oder der entsprechenden Ordnungen zu wählen sind,
- f) die Berufung von Nachfolgern für vorzeitig aus dem Amt scheidende Amtsträger der Organe gemäß § 13 (1) c) und d) nach Ablauf des ersten Jahres und dem Abhalten des damit verbundenen Verbandstages (vgl. § 16 (2) d)).
- g) die Beschlussfassung über die Anstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern des WVV,
- h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die vorläufig vom WVV-Vorstand (§ 24 (1) c) vollzogen wurden,
- i) die Bestätigung oder Festlegung von Gebühren,
- j) die Kenntnisnahme von Protokollen und Genehmigung der Beschlüsse der ständigen Verbandsausschüsse, des Verbands-Jugendausschusses und des Verbands- Jugend- Spielausschusses.



c) der WVV- Vorstand

§ 22 Allgemeine Bestimmungen und Zusammensetzung

- (1) Der WVV- Vorstand, der den WVV nach innen und außen vertritt, besteht aus den unter § 19 (4) a) genannten Mitgliedern und bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die gerichtliche und rechtsgeschäftliche Vertretung des WVV erfolgt durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten jeweils zusammen mit einem weiteren Vizepräsidenten
- (3) Wahl und Amtszeit regeln die §§ 16 (2) d1) und 19 (6).
- (4) Der WVV- Vorstand ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des WVV.
- (5) Vorsitzender des WVV- Vorstandes ist der Präsident, der den WVV- Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit Zwei-Wochen-Frist zu Sitzungen einlädt, sooft dies die Führung des WVV erfordert. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (6) Sobald mindestens drei WVV- Vorstandsmitglieder eine Einberufung schriftlich beim Präsidenten beantragen, muss innerhalb von vierzehn Tagen die Einberufung erfolgen.
- (7) Der WVV- Vorstand kann bei Sachdienlichkeit Verbandsangehörige und Angestellte des WVV zu seinen Sitzungen laden oder jederzeit selbst an Sitzungen der ständigen Verbandsausschüsse und des Verbands Jugendausschusses teilnehmen.

§ 23 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Bei Anwesenheit von mindestens drei WVV- Vorstandsmitgliedern ist der WVV- Vorstand beschlussfähig.
- (2) Jedes WVV- Vorstandsmitglied hat im WVV- Vorstand eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 24 Aufgaben

- (1) Der WVV- Vorstand hat außer den in dieser Satzung an anderer Stelle genannten folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums,
 - b) die Abwicklung der laufenden Geschäfte,
 - c) die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 7
 - d) die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des Verbandstages,
 - e) Berufung von Nachfolgern für vorzeitig aus dem Amt scheidende Amtsträger des Jugendausschusses nach Ablauf des ersten Jahres und dem Abhalten des



damit verbundenen Jugendverbandstages. Der Jugendwart ist vorher anzuhören.

- (2) Der WVV- Vorstand darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß dieser Satzung das Präsidium oder gemäß den Ordnungen die ständigen Verbandsausschüsse des WVV berechtigt sind. Die Dringlichkeit ist dem Präsidium nachzuweisen, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern verlangt wird.
- (3) Neben den in den Ordnungen sowie in dieser Satzung an anderer Stelle genannten, haben WVV- Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:
 - a) der Präsident repräsentiert den WVV und vertritt diesen insbesondere gegenüber dem DVV, dem LSB und dem Land NRW.
 - b) der Vorstand ist für die verantwortliche Leitung des Kassenwesens zuständig und verwaltet das Vermögen des WVV. Weiteres regelt die Verbands-Finanzordnung (VFO).
 - c) der Vorstand hat die besondere Aufgabe der Koordination der ständigen Verbandsausschüsse, des Verbands-Jugendausschusses und der Bezirksausschüsse.
 - d) der WVV- Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung eigenständig. Den Vizepräsidenten sind feste Ressorts nicht zugewiesen. Eine Arbeitszuweisung als Geschäftsverteilungsplan erfolgt durch Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes.
 - e) der Vorstand ist zu Sitzungen der ständigen Verbandsausschüsse, des Verbands- Jugendausschusses und des Verbands- Jugendspielausschusses fristgerecht einzuladen. Das an den Sitzungen jeweils teilnehmende Vorstandsmitglied hat Stimmrecht.

d) Organe der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ)

§ 25 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des WVV, die fristgerecht per Meldebogen mindestens eine Jugendmannschaft zum von der WVJ angebotenen Spielbetrieb gemeldet haben, sind mit ihren jugendlichen Verbandsangehörigen und mit ihren gewählten Jugendwarten / Jugendleitern in der WVJ zusammengeschlossen.
- (2) Ihre Angelegenheiten regelt die WVJ selbständig. Über die ihr zufließenden Mittel, unter Beachtung von § 2, entscheidet die WVJ nach eigenem Ermessen.
- (3) Oberstes Organ der WVJ ist der Jugendverbandstag (JVT), der einmal jährlich am gleichen Tag wie der Verbandstag stattfindet.
- (4) Über die Ordnungen der WVJ entscheidet der Jugendverbandstag in eigener Zuständigkeit. Die Ordnungen des WVV sind für die WVJ verbindlich, sie kann ergänzende Regelungen treffen. Diese dürfen der Satzung und den Ordnungen des WVV nicht widersprechen, andernfalls sind sie insoweit ungültig.
- (5) Der Jugendverbandstag wählt den Verbands-Jugendausschuss (VJA) mit dem Verbandsjugendwart als obersten Repräsentanten, sowie die Bezirksjugendspielführer und die Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei



Jahren. Der VJA ist für die Geschäftsführung der WVJ und die Jugendarbeit im WVV zuständig. Der Verbandsjugendwart vertritt nach außen die WVJ in der DVJ und in der Sportjugend des Landessportbundes NW (LSB-NW). Weiteres regeln die Jugendordnungen.

e) die ständigen Verbandsausschüsse

§ 26 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die jeweiligen Präsidiumsmitglieder (§ 19 (4) (b1 - b5, b7)) sind Vorsitzende der ständigen Verbandsausschüsse gemäß § 27.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden übernimmt das nach § 24 (3) e für den Ausschuss zuständige Vorstandsmitglied die Vertretung.
- (3) Der entsprechende Ausschussvorsitzende lädt mindestens zweimal im Jahr mit Zwei- Wochen-Frist, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu Sitzungen ein.
- (4) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, ergeben sich Zusammensetzung, Wahl bzw. Berufung der Ausschussmitglieder und Aufgaben der Ausschüsse aus den zugehörigen Ordnungen.

§ 27 Die ständigen Verbandsausschüsse

- (1) Es bestehen die folgenden ständigen Verbandsausschüsse:
 - a) Verbands- Spielausschuss (VSA)
 - b) Verbands- Schiedsrichterausschuss (VSRA)
 - c) Verbands- Lehrausschuss (VLA)
 - d) Verbandsausschuss für Leistungssport (VAL)
 - e) Verbands- Breiten- und Freizeitsportausschuss (VBFSA)
 - f) Verbands- Beachausschuss (VBA)
- (2) Die ständigen Verbandsausschüsse werden von den zuständigen Präsidiumsmitgliedern geleitet. Bei Verhinderung des zuständigen Präsidiumsmitglieds erfolgt die Leitung durch ein anwesendes Vorstandsmitglied. Die weiteren Beisitzer des Verbands- Lehrausschusses, des Verbandsausschusses für Leistungssport und des Verbands- Beachausschusses werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen. Die Anzahl der Beisitzer regeln die entsprechenden Ordnungen.



f) Bezirke und Bezirksausschuss (BA)

§ 28 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Verbandsgebiet wird verwaltungstechnisch in nachfolgende Bezirke aufgeteilt, die mit den Regierungsbezirken von Nordrhein-Westfalen identisch sind.
 - a) Westfalen-Ost (Reg.-Bez.: Detmold)
 - b) Westfalen-Nord (Reg.-Bez.: Münster)
 - c) Westfalen-Süd (Reg.-Bez.: Arnsberg)
 - d) Ruhr (Reg.-Bez.: Düsseldorf)
 - e) Rheinland (Reg.-Bez.: Köln)
- (2) Die Bezirke verwalten sich unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des WVV selbst.

**§ 29 Verbandstag als oberstes Organ
(Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)**

- (1) Oberstes Organ der fünf Bezirke ist der Verbandstag (§§ 14 – 19). Auf dem Verbandstag werden die Amtsträger der Bezirke gewählt.
- (2) Die Stimmberechtigung zur Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse (mit Ausnahme der Jugendvertreter), der Vorsitzenden, seiner Vertreter und weiterer Beisitzer der Bezirksgerichte bestimmt sich nach § 15. Bei der Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse (mit Ausnahme der Jugendvertreter) sind nur Stimmberechtigte wahlberechtigt, deren Mitgliedsverein im jeweiligen Bezirk ansässig ist. Die Vorsitzenden, seine Vertreter und weitere Beisitzer der fünf Bezirksgerichte können von allen Stimmberechtigten des Verbandstages gewählt werden.
- (3) Die Stellung von Anträgen zum Verbandstag richtet sich nach § 17.
- (4) Termin, Einberufung, Einladung und Beschlussfähigkeit richten sich nach § 14.

§ 30 Passives Wahlrecht

- (1) Amtsträger eines Bezirkes kann nur sein, wessen Verein im jeweiligen Bezirk ansässig ist. Vor der Wahl ist durch den Wahlleiter zu überprüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Näheres regelt § 4 Ziffer 20 der Verbands-Geschäftsordnung.
- (2) Die Bezirke wählen folgende Amtsträger:
 - a) die Vorsitzenden, seine Vertreter und weitere Beisitzer des Bezirksgerichts,
 - b) die Mitglieder der Bezirksausschüsse mit Ausnahme des Jugendvertreters.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre



§ 31 der Bezirksausschuss (BA)

- (1) Für die Bezirksverwaltung ist der entsprechende Bezirksausschuss zuständig.
- (2) Vorsitzender des Bezirksausschusses ist der entsprechende Bezirks-Spielwart, der den Bezirksausschuss je nach Erfordernis gemäß Verbands-Geschäftsordnung zu Sitzungen einlädt. Seine Anschrift gilt als postalische Empfangsadresse des Bezirkes.
- (3) Sobald mindestens drei Bezirksausschussmitglieder eine Einberufung beim Bezirksausschuss- Vorsitzenden beantragen, muss innerhalb von vierzehn Tagen die Einberufung erfolgen.
- (4) Mitglieder eines Bezirksausschusses sind:
 - a) der Bezirks-Spielwart
 - b) der Bezirks-Schiedsrichterwart
 - c) der Bezirks-Breiten- und Freizeitsportwart
 - d) der zuständige Vertreter der Volleyball-Jugend
- (5) Die Mitglieder eines Bezirksausschusses werden gemäß § 16 (2) d gewählt.
- (6) Bei Anwesenheit von mindestens drei Bezirksausschussmitgliedern ist der entsprechende Bezirksausschuss beschlussfähig.
- (7) Jedes Bezirksausschussmitglied hat im entsprechenden Bezirksausschuss eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

g) Volleyballkreise (VK), Kreistage (KT) und Kreisausschuss

§ 32 Allgemeine Bestimmungen und Autonomie der Kreise

- (1) Die gemäß § 29 (1) bestehenden Bezirke werden in Volleyballkreise unterteilt, wobei mehrere politische Kreise zu einem Volleyballkreis zusammengefasst bzw. aufgeteilt werden können.
- (2) Die Volleyballkreise verwalten sich unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des WVV selbst. Ihr oberstes Organ, der Kreistag, kann ergänzende Regelungen treffen, die in Form einer Kreisgeschäftsordnung (KGO) und weiterer Volleyballkreis-Ordnungen (VKO) zusammengefasst werden. Diese Ordnungen dürfen der Satzung und den Ordnungen des WVV nicht widersprechen, andernfalls sind sie insoweit ungültig.
- (3) Die Volleyballkreise erhalten ihre Finanzmittel gemäß der Verbands-Finanzordnung. Die Verpflichtung ihrer Mitglieder zur Beitragszahlung an den WVV und den DVV wird hiervon nicht berührt.
- (4) Die Volleyballkreise sollen gemäß § 37 (2) ein Kreisgericht einrichten. Weiteres regeln § 37 und die VRSO.
- (5) Die Volleyballkreise sollen eine Kreis-Volleyballjugend gründen. Weiteres regeln die entsprechenden Jugend-Ordnungen.



§ 33 Kreistag (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)

- (1) Oberstes Organ eines Volleyballkreises ist der Kreistag (KT). Er findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sein Termin ist vom entsprechenden Kreisausschuss (§ 36 (4)) festzulegen und zusammen mit den für Anträge vorgeschriebenen Fristen mindestens zwei Monate vorher den Stimmberechtigten (§ 34 (2)) schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die schriftliche Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den entsprechenden Kreisausschuss mit Vier Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der fristgerecht vorliegenden, schriftliche Anträge (§ 36 (9)).
- (3) Der Kreistag wird vom entsprechenden Kreisvorsitzenden geleitet. Er kann sich durch an anderes Kreisausschussmitglied vertreten lassen. Bei Nichterscheinen des Kreisausschusses wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der erschienenen Stimmberechtigten.
- (4) Jeder satzungsgemäß einberufene Kreistag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (5) Die Abwesenheit von Mitgliedern auf Kreistagen darf nicht mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Die Teilnahme an Kreistagen ist freiwillig.

§ 34 Kreistag (Zusammensetzung, Stimmrecht, Aufgaben und Anträge)

- (1) Der jeweilige Kreistag ist öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte können durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) die ordentlichen Mitglieder die im entsprechenden Volleyballkreis ihren Sitz haben, durch einen bevollmächtigten Vertreter,
 - b) die Kreisausschussmitglieder,
 - c) der Vorsitzende des Kreisgerichts oder sein Vertreter,
 - d) die zuständigen Bezirksausschussmitglieder,
 - e) ein Mitglied des Präsidiums.
- (3) Die in Ziffer (2) a) genannten Stimmberechtigten haben -abhängig von der Zahl ihrer an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen (gemäß VSPO) und an Meisterschaftsspielen der BFS-Spielrunden teilnehmenden Mannschaften- bei Abstimmung:
 - a) für 1 bis 2 Mannschaften 2 Stimmen
 - b) für 3 bis 4 Mannschaften 3 Stimmen
 - c) für 5 bis 6 Mannschaften 4 Stimmen
 - d) für 7 bis 8 Mannschaften 5 Stimmen
 - e) für mehr als 8 Mannschaften 6 Stimmen
- (4) Die Mitglieder haben bei Abstimmung, wenn ihre Mannschaften nicht an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen oder der BFS-Spielrunden teilnehmen, eine Stimme.



- (5) Die in Ziffer (2) b) bis e) genannten Stimmberechtigten haben bei Abstimmung jeweils eine Stimme.
- (6) Ein Stimmberechtigter gemäß Ziffer (2) darf nicht mehr als sieben Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Die in Ziffer (2) aufgeführten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung an andere Stimmberechtigte ist ausgeschlossen.
- (8) Der Kreistag hat folgende Aufgaben:
 - a) die Abstimmung über Änderungen sowie abschließende Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Kreistages.
 - b) die Entlastung des Kreisausschusses nach Aussprache über seine Tätigkeitsberichte, einschließlich des Kassenprüfberichtes,
 - c) die Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Kreisgerichts,
 - d) die Wahl folgender Amtsträger auf jeweils zwei Jahre Amtszeit:
 - d1) die Mitglieder des Kreisausschusses, ausgenommen der Kreis-Jugendwart, falls dieser vom entsprechenden JKT gewählt wird,
 - d2) die Mitglieder des Kreisgerichts, sofern eingerichtet,
 - d3) die Kreis-Kassenprüfer,
 - e) die Verabschiedung des vom Kreisausschuss genehmigten und vom Kassenwart vorzutragenden Haushaltsplanes für die nächsten zwei Geschäftsjahre, einschließlich der Festsetzung der Kreisbeiträge gemäß VFO,
 - f) unter Beachtung von § 40 (1) die Beschlussfassung auf Neufassung oder Änderung von VKO nach Maßgabe ihrer KGO. Ausgenommen sind Jugend-Ordnungen, falls diese der Beschlussfassungskompetenz der Jugend vorbehalten sind,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge, die an den zuständigen Verbandstag zu stellen sind,
 - h) die Besprechung kreisinterner Belange.
- (9) Anträge zum Kreistag können nur von den Stimmberechtigten (§ 34 (2)) schriftlich eingebracht werden. Sie müssen bis spätestens fünf Wochen vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin (§ 33 (1)) beim zuständigen Kreisausschuss vorliegen und von diesem gemäß § 33 (2) veröffentlicht werden.
- (10) Der § 17 (2) findet entsprechende Anwendung.
- (11) Anträge auf Änderung der KGO sind zur Entscheidung nur zugelassen, wenn sie mit der Einladung zum Kreistag bekannt gegeben wurden. Diesbezügliche Anträge können niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.



§ 35 außerordentlicher Kreistag (aoKT)

- (1) Kreistag oder Kreisausschuss können die Einberufung eines aoKT veranlassen.
- (2) Der zuständige Kreisausschuss muss einen aoKT einberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder (§ 34 (2) a) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisausschuss beantragt wird.
- (3) Tagesordnungspunkte eines aoKT können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben bzw. nicht auf der Tagesordnung befindliche, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (4) Ein satzungsgemäß beantragter aoKT muss spätestens fünf Wochen nach der Auftragserteilung stattfinden, es sei denn, mit der Auftragserteilung ist ein Termin verbunden.
- (5) Die Einladung der Stimmberechtigten (§ 34 (2)) erfolgt durch den Kreisausschuss schriftlich mit Drei-Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die den Einberufungsgrund bezeichnen muss.
- (6) Mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, können Kreisausschussmitglieder, ausgenommen der Kreis-Jugendwart, falls eine Kreis-Volleyballjugend vorhanden ist, suspendiert werden.

§ 36 der Kreisausschuss (Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlussfähigkeit)

- (1) Für die Kreisverwaltung ist der Kreisausschuss zuständig.
- (2) Vorsitzender des Kreisausschusses ist der Kreisvorsitzende. Seine Anschrift gilt als postalische Empfangsadresse des Volleyballkreises und für die Kreismitglieder als Adresse für Anträge an den Kreistag, sofern die KGO nichts anderes bestimmt.
- (3) Sobald mindestens drei Kreisausschussmitglieder eine Einberufung beim Kreis-Vorsitzenden beantragen, muss innerhalb von vierzehn Tagen die Einberufung erfolgen.
- (4) Der Kreisausschuss besteht mindestens aus:
 - a) dem Kreis-Vorsitzenden
 - b) dem Kreis-Kassenwart
 - c) dem Kreis-Spielwart
 - d) dem Kreis-Schiedsrichterwart
 - e) dem Kreis-Jugendwart,

sofern die KGO nichts anderes bestimmt. Darüber hinaus können weitere Kreisausschussmitglieder gewählt oder berufen werden.

- (5) Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Stimmenverteilung eines Kreisausschusses regelt die KGO.



- (6) Der Kreisausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages,
 - b) die Ergänzung des Kreisausschusses,
 - c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim Kreistag,
 - d) die Vorbereitung des Kreistages.

h) die Verbandsgerichtsbarkeit

§ 37 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Verband gibt sich eine eigene Gerichtsbarkeit. Rechtsgrundlage für die Verbandsgerichtsbarkeit ist die Verbands-Rechts- und Strafordnung (VRSO). Diese muss den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Verbandsgerichtsbarkeit des WVV wird vom Kontrollausschuss, von Wettkampfgerichten, Kreis- und Bezirksgerichten, von zwei Spruchkammern und vom Verbandsgericht ausgeübt. Kreisgerichte können durch Beschluss des entsprechenden Volleyballkreises (Kreistag) eingerichtet werden; ihre Einrichtung ist nicht zwingend vorgeschrieben.
- (3) Die gemäß der VRSO jeweils zuständigen Rechtsinstanzen entscheiden über:
 - a) Streitigkeiten aus dem Spielverkehr,
 - b) Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des WVV und seiner Untergliederung sowie gegen Ansehen und Interesse des WVV,
 - c) Auslegung der Satzung sowie der Ordnungen des WVV und seiner Untergliederung.
 - d) Sonstige Entscheidungen der Organe und Amtsträger des WVV.
- (4) Dem Verbandsgericht und den Spruchkammern gehören jeweils der Vorsitzende, ein erster Beisitzer als sein Vertreter, ein weiterer Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer an. Sie entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (5) Den Bezirks- und Kreisgerichten gehören jeweils der Vorsitzende, ein erster Beisitzer als sein Vertreter und mindestens ein weiterer Beisitzer an. Die Beisitzer übernehmen, bei Aufforderung durch den Vorsitzenden, Verfahren als berichterstattende Richter. Die Bezirks- und Kreisgerichte entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem Beisitzer. In schriftlichen Verfahren kann vom Vorsitzenden oder einem Beisitzer als Einzelrichter entschieden werden.
- (6) Den Rechtsinstanzen darf höchstens je ein Verbandsangehöriger eines Mitgliedes (Verein) angehören. Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen auch Ämter in den ständigen Verbandsausschüssen und Kreisausschüssen ausüben.
- (7) Die Mitglieder des Verbandsgerichts, der Spruchkammern der Bezirksgerichte und des Kontrollausschusses werden vom Verbandstag gemäß § 16 gewählt. Nachberufungen erfolgen kommissarisch durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts.
- (8) Die Vorsitzenden der Kreisgerichte, ihre Vertreter und Beisitzer werden auf dem jeweiligen Kreistag gewählt. Nachberufungen erfolgen kommissarisch durch den Vorsitzenden der jeweils zuständigen Spruchkammer.



- (9) Bestraft werden können Vergehen, deren Tatbestand vorher in Satzung und Ordnungen festgelegt sind. Als Strafen können von den Rechtsinstanzen ausgesprochen werden:
- a) Verweis
 - b) Geldstrafe bei Einzelpersonen bis zu 500,-- Euro, bei Mitgliedern bis zu 5.000,- Euro
 - c) zeitliche oder dauernde Spielsperre
 - d) zeitliche oder dauernde Amtssperre
 - e) zeitliche oder dauernde Spielhallensperre
 - f) Einstufung in eine tiefere Leistungsklasse (gemäß VSPO) bzw. Spielklasse bei BFS- Spielrunden
 - g) Ausschluss aus dem WVV
- (10) Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Die Mitglieder werden bestraft oder haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder, sofern diese für den Verein tätig geworden sind. Das gilt nicht für Strafen, die einem Verbandsangehörigen in seiner Eigenschaft als Amtsträger des WVV auferlegt werden.
- (11) Weiterhin können von den spielleitenden Stellen, von den ständigen Verbandsausschüssen, vom Verbands-Jugendausschuss und von Kreisausschüssen, gemäß den Vorschriften ihrer jeweiligen Ordnung, Strafen und Ordnungsstrafen ausgesprochen werden. Diese sind nach Maßgabe der VRSO mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die die Einspruchsmöglichkeit bei der zuständigen Rechtsinstanz beinhalten muss.

i) Kassenprüfer

§ 38 Wahl und Aufgaben

- (1) Als Kassenprüfer sind zwei Hauptprüfer und ein Ersatz-Kassenprüfer vom Verbandstag gemäß § 16 (2) d6) zu wählen, diese dürfen kein Amt in einem der in § 13 (1) b3 – b6, c)-g) genannten Organe des WVV ausüben.
- (2) Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden gewählt werden; das gilt nicht für Ersatz-Kassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die jährliche Rechnungslegung des WVV, die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung einschließlich der Kasse der WVJ. Sie müssen gemeinsam prüfen und die Prüfung eine angemessene Zeit vorher anzeigen.
- (4) Die Prüfung kann mehrmals und jederzeit durchgeführt werden; sie muss mindestens eine Jahresabschlussprüfung umfassen. Die Jahresabschlussprüfung sollte in den letzten drei Wochen vor dem Verbandstag bzw. Jugendverbandstag erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Verbandstag und dem Jugendverbandstag schriftlich zu berichten.
- (5) Ist eine ordnungsgemäße Kassenprüfung durch vorzeitiges Ausscheiden der Haupt- bzw. Ersatz-Kassenprüfer nicht möglich, bestimmt der Vorsitzende des Verbandsgerichts Kassenprüfer in ausreichender Anzahl für den Rest der Amtszeit.



V) Schlussbestimmungen

§ 39 Haftung des WVV für seine Organe, Amtsträger und Mitglieder

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Amtsträger nur, wenn einen Amtsträger oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 40 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Beschlüsse auf Neufassung oder Änderung von Satzung und jeweiliger KGO bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Satzungsänderung abgewandelt werden.
- (2) Die in Anlage 1 der VGO aufgeführten Ordnungen gelten nicht als Satzung im Sinne des § 24 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Beschlüsse über Neufassung und Änderung der Satzung werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung.
- (4) Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt worden ist.
- (5) Alle Beschlüsse der Organe des WVV nach § 13 sind zu protokollieren. Urschriften der Protokolle der Sitzungen von Organen des WVV sind von deren Leitern und einem Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren. Der WVV-Geschäftsstelle ist innerhalb von vier Wochen das Protokoll zu übersenden.
- (6) Protokolle von ordentlichen und außerordentlichen Verbandstagen und ordentlichen und außerordentlichen Jugendverbandstagen sind in den amtlichen Mitteilungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Durchführung der entsprechenden Versammlung zu veröffentlichen.



§ 41 Auflösung des WVV

- (1) Die Auflösung des WVV kann nur durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen. Sie muss mit 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Satzungsänderung abgewandelt werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden. Ein derartiger Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des WVV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein gesamtes Vermögen an den LSB-NW mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich seinen satzungsgemäßen Zwecken zur Pflege des Volleyballsportes zuzuführen.
- (4) Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des WVV, nachdem ein Mitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, das erst nach Wirksamwerden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, hat der WVV diese Leistungen zurückzuerstatten.
- (5) Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des WVV wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung bzw. Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Entgegenstehendes ausspricht. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder zum Teil nachgekommen waren, die erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.
- (6) Erstattungsansprüche nach Ziffer (4) und Ziffer (5) sind vor der Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung gemäß Ziffer (3) zu erfüllen.
- (7) Sofern der Verbandstag nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und ein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Inventar des WVV in Geld umzusetzen.

§ 42 Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf dem ordentlichen Verbandstage am 13. April 1997 beschlossen und auf den ordentlichen Verbandstagen am 13. Juni 1999, am 25. Juni 2000, am 27. Juni 2004, am 12. Juni 2005, am 18. Juni 2006 und am 15. Juni 2008 ergänzt bzw. geändert.